

Beide Formen hätten im Vergleiche mit einander gewisse Vorzüge und gewisse Nachtheile. Die Briefhypothek erleichtere den Hypothekenverkehr und schütze den Besteller dagegen, daß der Gläubiger vor der Zahlung der Valuta die Hypothek an einen gutgläubigen Dritten abtreten und ihm dadurch den Einwand der nichtgezahlten Valuta entziehen könne (der Schutz des §. 1085 Abs. 2 reiche nicht aus) oder daß derselbe nach Rückzahlung der Valuta ihn durch Abtretung an einen gutgläubigen Dritten benachtheiligen könne; ebenso ermögliche sie allein die Abtretung der Hypothek Zug um Zug gegen Zahlung der Valuta. Die Buchhypothek bewahre dagegen den Gläubiger vor den Unzuträglichkeiten, welche der Verlust des Briefes nach sich ziehe, und sichere ihm die Benachrichtigung von einer Zwangsversteigerung des Grundstücks. Dazu komme, daß die Briefhypothek in dem großen Gebiete des preuß. Rechtes, die Buchhypothek in Bayern, Württemberg, Sachsen u. seit langer Zeit dem Verkehre vertraut und in demselben bewährt sei, so daß von der Beseitigung einer dieser Formen eine Störung des Realcredits besorgt werden müsse.

Wenn die Mehrheit hiernach zur Beibehaltung aller im Entw. vorgesehenen Pfandrechtsformen gelangte, so war sie weiter der Ansicht, daß von der Vielheit der Rechtsformen weder eine Zunahme der Verschuldung des Grundbesitzes noch eine Verwirrung des Hypothekenverkehrs zu befürchten sei, letzteres schon deshalb nicht, weil den Betheiligten, wenn sie nicht selbst geschäftsfundig seien, stets der Rath der rechtskundigen Urkundspersonen zur Verfügung stehen werde. Man zog auch in Betracht, daß durch die Anpassung des Entw. an das bestehende Recht sowohl das Zustandekommen des B.G.B. als dessen Einführung wesentlich erleichtert werde. Dazu kam die überwiegend zustimmende Stellungnahme der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Coburg-Gotha zum Entw.

Von mehreren Seiten wurde die Frage aufgeworfen, ob der Entw. gut daran gethan habe, die vier Pfandrechtsformen als getrennte Institute neben einander zu stellen. Man war jedoch einverstanden darüber, daß sich diese redaktionelle Frage erst nach der Durchberathung der §§. 1062 bis 1144 werde entscheiden lassen.

235. (§. 4315 bis 4334.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des vierten Titels über das Pfandrecht an Rechten ein. §§. 1206, 1207.
Pfandrecht an
Rechten,

Die §§. 1206 und 1207 wurden sachlich gebilligt.

Von einer Seite wurde zu §. 1207 bemerkt: Bei denjenigen Rechten, welche wie der Nießbrauch zwar nicht übertragen werden können, bei denen aber die Ueberlassung der Ausübung möglich sei, sei die Verpfändung des Rechtes selbst mit dinglicher Wirkung durch §. 1207 ausgeschlossen. Sei aber die Ausübung des Rechtes einem Anderen durch obligatorischen Vertrag überlassen, so könne an dem so begründeten Forderungsrecht allerdings ein Pfandrecht bestellt werden. Der Schwerpunkt bei der Auslegung des §. 1207 sei in dieser Beziehung darauf zu legen, daß der Eingang laute: „Soweit ein Recht nicht übertragbar ist.“ Mit dieser Auffassung war man allseitig einverstanden. bei unübertragbaren
Rechten.

§. 1208.
Bestellung
des
Pfandrechts:
bei Rechten
auf eine
Leistung,

II. Zu §. 1208 lagen die Anträge vor:

1. den Satz 2 zu streichen;
2. die §§. 1208 und 1210 dahin zu verbinden:

Auf die Begründung des Pfandrechts an einem Rechte und auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und demjenigen, von welchem auf Grund des verpfändeten Rechtes eine Leistung gefordert werden kann, finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die im Falle der Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich, so sind für dieses Erforderniß auch bei der Verpfändung des Rechtes die Vorschriften maßgebend, welche nach §. 1147 für die Verpfändung der Sache gelten.

Der vorstehende Antrag hat ebenfalls den Satz 2 des Entw. fortgelassen; im Uebrigen ist derselbe nur von redaktioneller Bedeutung.

Mit der Streichung des Satzes 2 als einer das Verfahren betreffenden Vorschrift erklärte man sich den bisherigen Beschlüssen der Komm. entsprechend einverstanden. Im Uebrigen wurde der §. 1208 sachlich nicht beanstandet. Mit Bezug auf die in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 408) aufgestellte Forderung, es sei durch eine andere Fassung des §. 1208 klarzustellen, daß bei der Uebertragung einer Forderung, zu deren Sicherheit ein eingetragenes Recht besteht, das Pfandrecht von selbst ohne Eintragung auf den neuen Gläubiger übergehe, wurde bemerkt: für den Uebergang einer derartigen Forderung komme nicht sowohl der §. 1208 als der §. 1206 in Betracht; nach letzterem ergebe sich durch Anwendung des dort in Bezug genommenen §. 1186 das gewünschte Ergebnis.

III. Mit der Ann. zu §. 1208 erklärte man sich sachlich ebenfalls einverstanden; vergl. §. 36 des Entw. e. G.B.D.

bei Schulds-
buchs-
forderungen.

IV. Es war beantragt:

im Art. 57 d. Entw. d. C.G. zu bestimmen:

Unberührt bleiben die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Pfandrecht an einer in einem Schuldbuche des Reichs oder eines Bundesstaats eingetragenen Forderung durch Eintragung eines Vermerks im Schuldbuche bestellt werden kann.

Einverständnis bestand darüber, daß die in dem vorstehenden Antrag ausgesprochene Aufrechterhaltung der reichsgesetzlichen Vorschriften über das Reichs-Schuldbuch sich bereits aus dem Art. 9 des Entw. d. C.G. ergebe. Im Uebrigen wurde der Antrag mit der Erweiterung angenommen, daß gesagt werden solle „Abtretung oder Belastung“. Zur Begründung wurde bemerkt, daß der Art. 57 des Entw. d. C.G. die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung und die Belastung von Forderungen, die in das Staatsschuldbuch eingetragen sind, nicht vollständig decke; er halte die Vorschriften aufrecht, welche sich auf die Entstehung der Buchforderung beziehen, während es sich hier um ihre Verpfändung handele. Zur Zeit beständen zwar in Bezug auf das Staatsschuldbuch keine Abweichungen von den betreffenden Bestimmungen des Entw., da

aber die künftige Landesgesetzgebung Abweichungen schaffen könne, so sei die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift zu empfehlen. — Hiermit war man einverstanden.

V. Zu §. 1209 wurde beantragt:
die Vorschrift zu streichen.

§. 1209.
Zusammen-
treffen
mehrerer
Pfand-
gläubiger.

Zur Begründung wurde bemerkt: Der §. 1209 schließe die Anwendung der im §. 1147 in Verbindung mit dem §. 877 enthaltenen Vorschrift und des §. 1152 bei der Verpfändung von Rechten ausdrücklich aus. Indessen sei in dieser Hinsicht der §. 1208 für genügend zu erachten. Der §. 1147 setze die Uebergabe einer Sache voraus; da sich aber die Uebertragung eines Rechtes regelmäßig ohne Uebergabe vollziehe, so sei auch die Begründung eines Pfandrechts nach Maßgabe des §. 1147 durch den §. 1208 ausgeschlossen. Soweit aber wie bei den Inhaberpapieren der Uebergang des Rechtes durch Uebergabe einer daselbe verkörpernden Urkunde vermittelt werde, sei die allgemeine Vorschrift des §. 1209 unrichtig; vergl. §. 1226 Abs. 1. Auch der Ausschluß des §. 1152 sei überflüssig. Denn der §. 1152 setze ebenfalls, wenn auch nicht nach seinem Wortlaute, so doch im Zusammenhange mit den anderen Bestimmungen, eine körperliche Besitzübertragung voraus, seine Anwendung sei also ebenfalls durch den §. 1208 ausgeschlossen. — Die Streichung des §. 1209 empfehle sich um so mehr, als die Vorschrift äußerst schwer verständlich sei und deshalb leicht zu Mißverständnissen führen könne.

Die Mehrheit der Komm. schloß sich der vorbezeichneten Auffassung hinsichtlich des §. 1147 an und beschloß, den §. 1209, soweit derselbe die Nichtanwendung des §. 1147 vorschreibt, zu streichen. Dagegen erachtete man es für nothwendig, den Ausschluß des §. 1152 ausdrücklich auszusprechen. Der §. 1152 stelle sich äußerlich als eine selbständige Bestimmung dar, deren Zusammenhang mit dem §. 1147 nicht ersichtlich sei. Auch könnten Mißverständnisse daraus entstehen, daß der §. 1152 das Verhältniß zwischen mehreren Pfandgläubigern regelt, während der §. 1208 nur von der Begründung eines Pfandrechts und von dem Rechtsverhältnisse, welches zwischen dem Pfandgläubiger und dem Drittschuldner entsteht, spreche. Bei der erheblichen Bedeutung der Vorschrift sei es deswegen für richtiger zu erachten, den Ausschluß des §. 1152 im Gesetz auszusprechen; ob durch besondere Bestimmung oder in Verbindung mit §. 1208, werde der Red. Komm. zu überlassen sein.

VI. Der §. 1210 wurde sachlich gebilligt.

§. 1210.
Ausschluß des
constitutum
possessorium.

VII. Zu §. 1211 lag der Antrag vor:
die Vorschrift zu fassen:

Zur Verpfändung eines Rechtes, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist außer dem Pfandvertrag erforderlich, daß die Verpfändung von dem Verpfänder demjenigen angezeigt wird, von welchem auf Grund des Rechtes eine Leistung gefordert werden kann.

§. 1211.
Erfordernisse
des Pfand-
rechts bei
Forderungen,

Der Antrag spricht von der Verpfändung eines Rechtes, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, während in dem Entw. nur von der Verpfändung einer Forderung gehandelt wird. Diese Erweiterung, die nach der

Erklärung des Antragstellers durch den von anderer Seite gestellten Antrag auf Streichung des §. 1212 veranlaßt war, um nicht für die durch den §. 1211 nicht gedeckten Fälle eine vollständige Formlosigkeit der Verpfändung herbeizuführen, wurde einstweilen nicht zur Abstimmung gebracht, vielmehr der §. 1211 sachlich gebilligt.

§. 1212.
bei abtret-
baren Rechten.

VIII. Zu §. 1212 lag ein Antrag auf Streichung vor, welchem statt-
gegeben wurde.

Für die Streichung wurde angeführt: Die Vorschrift des §. 1212 bezwecke nach den Mot. III S. 856, die Verpfändung der in Frage stehenden Rechte erkennbar zu machen. Indessen werde dieser Zweck nicht erreicht, tatsächlich oder notarielle Form erleichtert. In letzterer Beziehung aber für die Verpfändung des Rechtes strengere Vorschriften aufzustellen als für die Abtretung, sei kein Anlaß vorhanden. Außerdem habe die Bestimmung des §. 1212 geringe praktische Bedeutung. Es handele sich im Wesentlichen nur um Patent- und Urheberrechte. Abgesehen davon daß eine Verpfändung derselben nicht allzu häufig vorkommen werde, enthalte das Patentgesetz bereits Spezialbestimmungen und weitere derartige Spezialbestimmungen würden vielleicht noch bei der in Aussicht genommenen Revision oder Neubearbeitung der Gesetze über die Urheberrechte getroffen werden.

Demgegenüber wurde zu Gunsten des §. 1212 darauf hingewiesen, daß derselbe immerhin in gewissem Grade die Erkennbarkeit für die in Rede stehenden Verträge gewährleiste. Für die übrigen Gläubiger des Verpfänders könne es, namentlich im Falle des Konkurses, von Bedeutung sein, daß sie sich nicht auf allgemeine unkontrollirbare Behauptungen einzulassen, sondern eine Verpfändung nur anzuerkennen brauchten, wenn ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag über dieselbe vorgelegt werde. Die Tragweite des §. 1212 lasse sich nicht mit Sicherheit übersehen. Derselbe umfasse anscheinend neben den Urheberrechten noch andere Rechte, wie das Fischereirecht, das Jagdrecht u. Es sei deshalb nicht richtig, demselben die praktische Bedeutung abzuspochen.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß kein genügender Grund ersichtlich sei, um für die Verpfändung der im §. 1212 bezeichneten Rechte strengere Voraussetzungen aufzustellen als für die Abtretung derselben.

§. 1213.
Aufhebung
und
Aenderung
des
verpfändeten
Rechtes.

IX. Zu §. 1213 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Zur rechtsgeschäftlichen Verfügung über das verpfändete Recht bedarf es, wenn das Pfandrecht durch die Verfügung beeinträchtigt werden würde, der Zustimmung des Pfandgläubigers. Die Zustimmung muß dem Berechtigten gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich. Die Vorschrift des §. 834 Abs. 1 Satz 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ bleibt unberührt.

¹⁾ Dem §. 834 Abs. 1 Satz 2 der Vorl. Zuf. entspricht C. II §. 796 Abs. 1 Satz 2, N.E. §. 859 Abs. 1 Satz 2, B.G.B. §. 875 Abs. 1 Satz 2.

Der in dem vorstehenden Antrage vorgeschlagene Zusatz hinsichtlich des §. 834 wurde allseitig gebilligt. Im Uebrigen überwies man den Antrag, welcher sachlich nicht vom Entw. abweichen will, der Red.Komm.

X. Zu §. 1214 lag ein Antrag auf Streichung vor.

§. 1214.
Nutzungs-
pfandrecht an
frucht-
tragenden
Sachen.

Mit dem Wegfalle der Abs. 2, 3, welche für überflüssig erachtet wurden, erklärte man sich ohne Widerspruch einverstanden. Dagegen beschloß man den Abs. 1 beizubehalten. Der Abs. 1 soll nach den Mot. III S. 857 die analoge Anwendung des §. 1154 Abs. 4 ausschließen. Sobald das Recht ein fruchttragendes ist, können hiernach die Parteien vereinbaren, daß die Nutzungen dem Pfandgläubiger zufallen sollen. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung soll aber (entgegen der für das Nutzungspfandrecht an einer beweglichen Sache aufgestellten Regel des §. 1154 Abs. 4) nicht angenommen werden, daß der Pfandgläubiger zum Bezuge der Früchte befugt sei. Von anderer Seite wurde der Abs. 1 des §. 1214 den Mot. entgegen dahin ausgelegt, daß derselbe nur den Umfang der Pfandhaftung betreffe, dagegen die Frage unentschieden lasse, wem die Früchte gebühren. Demgegenüber wurde aber darauf hingewiesen, daß der Abs. 1 zweifellos nach der Absicht des Entw. in dem erstbezeichneten Sinne verstanden werden solle; jedenfalls könne es für die Komm. nur darauf ankommen, zu entscheiden, ob der Abs. 1 in diesem Sinne aufrechtzuerhalten sei. In der Sache selbst wurde von einer Seite bemerkt, daß der Abs. 1 zu streichen sei, weil sich sein Inhalt ohne Weiteres aus der analogen Anwendung des §. 1154 Abs. 1 ergebe; es komme lediglich darauf an, was als Vereinbarung der Parteien anzusehen sei. Von anderer Seite wurde dagegen die Streichung empfohlen, damit der Abs. 4 des §. 1154 analoge Anwendung finde, da es der Auffassung des Verkehrs entspreche, daß regelmäßig bei einem fruchttragenden Rechte der Pfandgläubiger die Früchte zu beziehen habe. Die Mehrheit der Komm. vermochte nicht anzuerkennen, daß regelmäßig der Schuldner gewillt sei, dem Pfandgläubiger die Einziehung der Früchte zu überlassen. Man werde sich deshalb, da es jedenfalls geboten sei, hier Klarheit zu schaffen, für die Aufrechterhaltung des Abs. 1 zu entscheiden und die entsprechende Anwendbarkeit des §. 1154 Abs. 4 ausdrücklich auszuschließen haben.

XI. Zu §. 1215 lag der Antrag vor:

§. 1215.
Befriedigung
des
Gläubigers
aus dem
Rechte.

die Vorschrift zu fassen:

Der Pfandgläubiger kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Rechte nur im Wege der Zwangsvollstreckung suchen (oder erwirken).

Der Entw. wurde gebilligt und der Antrag der Red.Komm. überwiesen.

XII. Zu §. 1216 lag der redaktionelle Antrag vor:

§. 1216.
Erlöschen des
Pfandrechts.

die Vorschrift zu fassen:

Das Pfandrecht an einem Rechte erlischt, wenn zu seiner Begründung die Uebergabe einer Sache erforderlich war, durch Rückgabe der Sache nach Maßgabe des §. 1191.

Der §. 1216 wurde sachlich gebilligt.

XIII. Man ging zur Berathung der das Pfandrecht an einer Forderung regelnden §§. 1217 bis 1222 über.



§§. 1217, 1218.
Pfandrecht
an einer
Forderung.

Zu §. 1217 lagen die Anträge vor:

1. a) die §§. 1217 bis 1221, 1226 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. a. (1217, 1218 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; 1226 Abs. 3.)

Ist eine Forderung Gegenstand des Pfandrechts, so steht das Recht der Kündigung und der Einziehung der Forderung dem Pfandgläubiger zu. Ist jedoch die Forderung eine Geldforderung, so finden in Ansehung der Kündigung und der Einziehung, solange nicht die im §. 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten sind, die Vorschriften des §. 1033¹⁾ entsprechende Anwendung; auch nach dem Eintritte dieser Voraussetzungen ist der Pfandgläubiger nur so viel von der Geldforderung einzuziehen berechtigt, als zur Befriedigung seiner Forderung erforderlich ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 finden auf Wechsel und andere Papiere, die durch Indossament übertragen werden können, sowie auf Inhaberpapiere keine Anwendung.

§. b. (1218 Abs. 4, 5; 1226 Abs. 3.) Soweit dem Pfandgläubiger das Recht selbstständiger Einziehung der seinem Pfandrecht unterliegenden Forderung zusteht, ist er dem Gläubiger der Forderung gegenüber verpflichtet, für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Durch das selbstständige Kündigungsrecht des Pfandgläubigers wird das Kündigungsrecht des Gläubigers der Forderung nicht ausgeschlossen.

Hat der Pfandgläubiger die Forderung ganz oder theilweise eingezogen, so ist er verpflichtet, dem Gläubiger die Einziehung, soweit es thunlich ist, unverzüglich anzuzeigen.

§. c. (1219 Abs. 1, 2.) Wird die dem Pfandrecht unterliegende Forderung eingezogen, so erwirbt der Pfandgläubiger mit der Leistung ein Pfandrecht an dem geleisteten Gegenstande. Besteht die geleistete Sache in einem Grundstücke, so erwirbt er an demselben nur eine Sicherungshypothek.

§. d. (1219 Abs. 3, 1221.) Ist eine Geldforderung eingezogen, so kann der Gläubiger, solange die im §. 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, von dem Pfandgläubiger dessen Mitwirkung dazu verlangen, daß, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, das Geld für den Gläubiger nach Maßgabe der für die Belegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften angelegt und gleichzeitig an dem dadurch erworbenen Gegenstande für den Pfandgläubiger ein Pfandrecht begründet wird. Die Art der Wiederanlegung bestimmt der Gläubiger.

Sind die im §. 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten, so ist der Pfandgläubiger, soweit das Geld sich in seinem Besitze befindet und ihm zur Befriedigung wegen seiner Forderung

¹⁾ Dem §. 1033 der Vorl. Zuf., welcher gemeint ist, entsprechen C. II §§. 985 bis 987; R. L. §§. 1059 bis 1061, B. G. B. §§. 1076 bis 1078.

gehört, als durch den Gläubiger der eingezogenen Forderung befriedigt anzusehen.

§. e. (1218 Abs. 1 Satz 2, 3; 1226 Abs. 1, 2.) Ist eine Forderung Gegenstand des Pfandrechts, so ist der Pfandgläubiger, unbeschadet des Rechtes, seine Befriedigung aus der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung zu suchen, nicht berechtigt, sich aus der Forderung durch deren Verkauf zu befriedigen. Wechsel und andere Papiere, die durch Indossament übertragen werden können, sowie Inhaberpapiere kann jedoch der Pfandgläubiger nach Maßgabe der Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, auch aus freier Hand zum Tageskurse durch eine der im §. 1171 Abs. 1 bezeichneten Personen verkaufen.

b) den §. 1222 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht auf die Zinsen. Auf das Pfandrecht an den Zinsforderungen finden die Vorschriften des §. 1069 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Beschlagnahme die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner der Forderung tritt, daß er von seinem Einziehungsrechte Gebrauch machen wolle.

Ist ein Werthpapier verpfändet, mit dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine verbunden sind, so erstreckt sich das Pfandrecht auf diese Scheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger mitgegeben sind. Auch in einem solchen Falle kann jedoch der Eigentümer in Ermangelung einer anderen Vereinbarung von dem Pfandgläubiger bei Fälligkeit der Scheine deren Herausgabe verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der im §. 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen fällig geworden sind.

c) den §. 1223 zu streichen;

d) in §. 1224 das Wort „entsprechende“ zu streichen;

e) die §§. 1225, 1226 zu streichen.

2. hierzu die Unteranträge:

a) den §. a Abs. 1 zu fassen:

Ist eine Forderung Gegenstand des Pfandrechts, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt. Auf das Pfandrecht an einer Geldforderung finden, solange nicht die im §. 1165 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind, die Vorschriften des §. 1033 Abs. 1 und, wenn die Forderung fällig geworden ist, die Vorschriften des §. 1033 Abs. 3¹⁾ entsprechende Anwendung. Nach dem Eintritte dieser Voraussetzungen ist der Pfandgläubiger berechtigt, die Geldforderung insoweit einzuziehen, als es zur Befriedigung seiner Forderung erforderlich ist; soweit er zur Einziehung

¹⁾ Es entspricht dem §. 1033 Abs. 1 E. II §. 986 Abs. 1, R.É. §. 1060 Abs. 1, B.G.B. §. 1077 Abs. 1, dem §. 1033 Abs. 3 E. II §. 987, R.É. §. 1061, B.G.B. §. 1078.

berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß die Geldforderung ihm an Zahlungsstatt abgetreten wird.

den §. b Absf. 1 Satz 2 zu fassen:

Durch das Pfandrecht wird das Kündigungsrecht des Gläubigers der mit dem Pfandrechte belasteten Forderung nicht ausgeschlossen. Wird die Kündigung einer Geldforderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit erforderlich, ehe der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt ist, so kann er von dem Gläubiger die Vornahme der Kündigung verlangen. (Der Schuldner kann, wenn er nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger der Forderung gemeinschaftlich leisten kann, auch nur beiden gemeinschaftlich kündigen; soweit der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt ist, ist die Kündigung des Schuldners ihm gegenüber nur wirksam, wenn sie an ihn erfolgt ist.)

b) dem §. 747 Absf. 1 d. C.P.D. im Art. 11 des Entw. d. C.G. hinzuzufügen:

Die Auflassung hat an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger an der Sache eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

c) in §. 1222 Absf. 1 zu setzen statt „auf Zinsen ausstehende“ „verzinsliche“ und statt „§. 1069“ „§. 1069 Absf. 1, 2“;

d) den §. 1225 zu streichen und die in §. a Absf. 2 und §. e Satz 2 vorgeschlagenen Vorschriften, soweit sie sich auf Wechsel und andere indossabele Papiere beziehen, nicht aufzunehmen.

e) in §. 1226 die Absf. 1, 2 zu streichen.

3. a) in den §§. 1217 ff. bezw. im Antrag 1 statt „Gläubiger einer Forderung“ zu setzen „Verpfänder“;

b) in §. c des Antrags 1 Satz 2 den Nachsatz zu fassen:

so kann er nur verlangen, daß an demselben eine Sicherungshypothek für ihn eingetragen werde.

Die Berathung und Abstimmung fand in der Weise statt, daß die in Betracht kommenden Fragen einzeln erledigt wurden.

Weitere Zusätze und Ergänzungsanträge sind bei den einzelnen Punkten, auf welche sie sich beziehen, das Gesamtergebniß der Beschlüsse der Komm. über das Pfandrecht an Forderungen ist auf S. 541 bis 543 mitgetheilt.

Einziehungs-
recht des
Pfand-
gläubigers
nach der
Fälligkeit.

A. Ist eine Forderung Gegenstand des Pfandrechts und sind die Voraussetzungen des §. 1165 eingetreten, so soll nach dem Entw. der Pfandgläubiger befugt sein, die Forderung zu kündigen und einzuziehen, bei Geldforderungen jedoch nur soviel, als zu seiner Befriedigung wegen der fälligen Forderung erforderlich ist. Hiermit stimmen die Anträge überein. Der Antrag 2 erwähnt das Recht zur Kündigung neben dem Rechte zur Einziehung nicht ausdrücklich; doch ist damit keine sachliche Aenderung beabsichtigt. Der Antrag 2a enthält ferner den Zusatz, daß der Pfandgläubiger, soweit er zur Einziehung berechtigt ist, auch die Abtretung der Geldforderung an Zahlungsstatt verlangen kann. Der Antragsteller bemerkte, daß sich die Abtretung der Geldforderung an Zahlungsstatt auch nach dem Entw. auf dem Umwege der Zwangsvollstreckung erreichen lassen

werde; es werde sich aber der Einfachheit wegen empfehlen, dem Pfandgläubiger ein direktes Recht auf diese Abtretung zu geben. Es wurden darauf die im §. a des Antrags 1 für den Fall, daß die Voraussetzungen des §. 1165 vorliegen, vorgeschlagenen Vorschriften mit dem im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz gebilligt. Die Entscheidung der Frage, ob die „Kündigung“ besonders zu erwähnen sei, glaubte man der Red.Komm. überlassen zu sollen.

B. Solange die Voraussetzungen des §. 1165 nicht eingetreten sind, soll nach dem Entw. die Kündigung gemeinschaftlich seitens des Pfandgläubigers und des Gläubigers der verpfändeten Forderung erfolgen; der Schuldner kann nur an beide gemeinschaftlich leisten. Der Antrag 1 (und sachlich damit übereinstimmend der Antrag 2) unterscheidet zwischen Geldforderungen und anderen Forderungen. Die Komm. erörterte zunächst den letzteren Fall. Der Antrag 1 giebt im §. a dem Pfandgläubiger, wenn die Forderung eine andere Sache als Geld zum Gegenstande hat, das Recht, die verpfändete Forderung auch bereits vor dem Eintritte der Voraussetzungen des §. 1165 zu kündigen und einzuziehen. Das Recht des Gläubigers der verpfändeten Forderung, seinerseits zu kündigen, wird aber durch das Kündigungsrecht des Pfandgläubigers nicht berührt. Erweitert der Antrag 1 hiernach die Rechte des Pfandgläubigers, so will derselbe andererseits dadurch für den Gläubiger der verpfändeten Forderung Vorsorge treffen, daß derselbe dem Pfandgläubiger die Verpflichtung auferlegt, soweit er zur Einziehung berechtigt ist, auch für die ordnungsmäßige Einziehung Sorge zu tragen. Für die im Antrag 1 vorgeschlagene Regelung wurde ausgeführt: Wenn eine Forderung verpfändet werde, deren Gegenstand eine einzelne Sache sei, so sei thatsächlich regelmäßig beabsichtigt, nicht sowohl ein Pfandrecht an einem Rechte, als vielmehr ein Pfandrecht an jener Sache herbeizuführen. Dieser Auffassung des Lebens entspreche es, daß man dem Pfandgläubiger die Möglichkeit gebe, durch die Realisirung der Forderung sich ein Pfandrecht an der Sache zu verschaffen. Besonders deutlich trete diese Auffassung des Lebens bei der Verpfändung von Leihaus Scheinen u. dergl. hervor; hier könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der Pfandgläubiger befugt sein solle, die verpfändete Sache einzulösen, um sie als Pfand zu haben. Zwar lasse sich nicht verkennen, daß das Verhältniß auch anders liegen könne und daß es Fälle gebe, in denen die Absicht der Parteien eine andere sei. Indessen sei nicht beabsichtigt, dem Willen der Parteien insoweit entgegenzutreten. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Vorschrift habe dispositiven Charakter. Sei als vertragsmäßiger Wille der Parteien, der nach den Grundsätzen von Treu und Glauben festzustellen sei, anzunehmen, daß der Schuldner dem Pfandgläubiger die Befugniß zur Einziehung nicht habe ertheilen wollen, so müsse es dabei sein Bewenden haben. Als Prinzip könne man indessen aufstellen, daß der Pfandgläubiger die verpfändete Forderung realisiren dürfe. Diese Regelung bringe auch den großen Vortheil mit sich, daß sie die Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen erheblich vereinfache.

Kündigungsrecht bei nicht auf Geld gebenden Forderungen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde geltend gemacht: Die aufgestellte Regel könne zu den bedenklichsten Folgen für den Pfandschuldner führen. Wer Deposcheine, Warrants u. dergl. verpfände oder sich auf sein bei einem Spediteur hinterlegtes Mobiliar bei einem Dritten Geld verschaffe, denke nicht daran, daß

der Pfandgläubiger befugt sein solle, die hinterlegten Werthpapiere, Waaren *z.* abzuholen. Es sei zu beachten, daß häufig durchaus solvente Leute zu vorübergehenden Zwecken sich durch derartige Verpfändungen Geld zu verschaffen genöthigt seien. Der Depotschein *z.* diene dabei wesentlich als formale Unterlage für den gesuchten Kredit. Es würde aber sehr bedenklich sein, wenn man dem Pfandgläubiger die Befugniß einräumen wollte, sich gegen den Willen des Pfandschuldners in den Besitz der hinterlegten Papiere oder der zur Aufbewahrung gegebenen Möbel zu setzen. Da, wo die Realisirung der verpfändeten Forderung den beiderseitigen Interessen entspreche, werde der Pfandschuldner dieselbe unbedenklich bewilligen. Umgekehrt laufe der Gläubiger keine Gefahr, wenn die Sache, solange die Voraussetzungen des §. 1165 noch nicht eingetreten seien, bei dem Drittschuldner verbleibe. Man werde also besser thun, beim Entw. stehen zu bleiben.

Um den geltend gemachten Bedenken zu begegnen, schlug der Antragsteller zu 1 vor, in seinem Antrag a das Kündigungsrecht des Pfandgläubigers zu streichen, so daß derselbe nur, wenn die verpfändete Forderung fällig ist, zur Einziehung befugt sein würde. Sei letzteres in dem Sinne der Fall, daß der Schuldner, ohne daß es einer vorherigen Kündigung oder Aufforderung seitens des Gläubigers bedürfe, zu leisten verpflichtet sei, so könne es, bemerkte der Antragsteller, keinem Zweifel unterliegen, daß das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers innerlich begründet sei und der Absicht der Parteien entspreche. Von anderer Seite wurde eventuell zur Beseitigung der hervorgetretenen Bedenken folgender Zusatz zum Antrag 1 vorgeschlagen:

Soll die geschuldete Sache nach dem Verpfändungsvertrage bei dem Schuldner verbleiben, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung erst nach dem Eintritte der im §. 1165 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen berechtigt.

Dieser Vorschlag wurde für zu verwickelt erachtet und fand keinerlei Anklang. Auch der Vorschlag, die Vorschrift des Antrags 1 auf fällige Forderungen zu beschränken, wurde bekämpft. Man treffe damit, wurde bemerkt, nicht den Kern der Sache. Gerade die in Rede stehenden Forderungen seien regelmäßig derart, daß eine besondere Kündigungsfrist nicht bestehe, daß vielmehr die Abhebung der hinterlegten Werthpapiere *z.* jederzeit erfolgen könne. Die Präsentation des Depotscheins u. dergl. vertrete gewissermaßen die Kündigung. Man schaffe also auch durch die Abänderung des Antrags 1 keine Klarheit und sichere Abhülfe.

Die Mehrheit erachtete die Gründe für die Regelung, wie sie sich durch den abgeänderten Antrag 1 ergebe, für überwiegend, indem die zuletzt erwähnten Bedenken dadurch beseitigt würden, daß man nicht von fälligen Forderungen schlechthin spreche, vielmehr den Begriff der Fälligkeit hier in dem oben angegebenen Sinne, wie durch die Red.Komm. klarzustellen sein werde, beschränke, und nahm nach Ablehnung des vorstehenden Zusatzantrags und eventueller Billigung der von dem Antragsteller zu 1 vorgeschlagenen Einschränkung den so gestalteten Antrag mit 7 gegen 7 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden an. (Vergl. IV S. 600, 601.)